



SANKT JAKOBS-GESELLSCHAFT DER STADT LUZERN

Satzungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsnatur

Die St. Jakobsgesellschaft der Stadt Luzern (nachstehend Gesellschaft genannt) ist ein Verein gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Satzungen der Gesellschaft sind den Statuten eines Vereins gleichgestellt.

Artikel 2

Gründung

Die Gesellschaft ist aus der "St. Jakobs-Vorstadt" hervorgegangen, die erstmals im Jahre 1811 protokollarisch erwähnt wird.

Artikel 3

Zweck

Getreu ihrer Tradition pflegt und fördert die Gesellschaft Geselligkeit, Kameradschaft und Wohltätigkeit.

Artikel 4

Tätigkeit

Im Rahmen des Gesellschaftszweckes findet alljährlich die Jahresfeier statt.

Des Weiteren umfasst das Tätigkeitsprogramm der Gesellschaft die folgenden fakultativen Veranstaltungen:

- Joggihöck
- Fasnachtsausfahrt
- Sportausflug
- Familienausflug
- Gesellige Zusammenkünfte im Gesellschaftshaus

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Gesellschafter

Die Gesellschaft besteht aus Gesellschaftern, Senatoren und Ehrengesellschaftern.

Senator

Gesellschafter wird nur, wer gemäss Artikel 7 in die Gesellschaft aufgenommen wird. Gesellschafter, die das 80. Altersjahr vollendet haben, treten in den Rang eines Senators ein.

Ehrengesellschafter	Zum Ehrengesellschafter kann auf Antrag des Gesellschaftsrates ernannt werden, wer sich besonders um die Gesellschaft verdient gemacht hat. Ehrengesellschafter, die das 80. Altersjahr vollendet haben, erhalten den Titel „Ehrengesellschafter und Senator“.
Ehrengesellschaftsmeister	Ehrengesellschaftsmeister kann nur werden, wer bereits Ehrengesellschafter ist. Dieses Amt kann jeweils nur von einer Person bekleidet werden. Der Ehrengesellschaftsmeister kann beratend an den Ratsitzungen teilnehmen.
Artikel 6	
Mitgliederzahl	Die Gesellschaft besteht aus maximal 60 Gesellschaftern und Ehrengesellschaftern. Senatoren werden nicht mitgezählt. Das Verhältnis zwischen Gesellschaftern und Ehrengesellschaftern ist nicht von Belang.
Artikel 7	
Erwerb der Mitgliedschaft	Das Gesuch um Aufnahme in die Gesellschaft ist spätestens 2 Monate vor dem Ordentlichen Bot, schriftlich - unter Beilegung des Lebenslaufes und der Empfehlung zweier Gesellschafter - an den Gesellschaftsmeister zu stellen. Der Kandidat wird nach Vorabklärungen und einem persönlichen Gespräch mit dem Gesellschaftsrat von diesem am folgenden Bot für ein Jahr als Kandidat vorgeschlagen. Über die definitive Aufnahme entscheidet das Bot nach einem Jahr. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gesellschafter, Senatoren und Ehrengesellschafter.
Artikel 8	
Beendigung der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Austritt b) durch Ausschluss.
Artikel 9	
Austritt	Gesellschafter, Senatoren und Ehrengesellschafter, die austreten wollen, haben dem Gesellschaftsrat den Austritt schriftlich auf das nächste Ordentliche Bot hin bekannt zu geben.
Artikel 10	
Ausschluss	Gesellschafter, Senatoren und Ehrengesellschafter, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln oder sich durch ihr Verhalten der Gesellschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Bots ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 11

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- das Bot
- der Gesellschaftsrat
- die Buchprüfer

Artikel 12

Termin des Ordentlichen Bots

Das Ordentliche Bot findet alljährlich statt.

Das genaue Datum des Ordentlichen Bots ist möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

Artikel 13

Einberufung des Ordentlichen Bots

Die Einladung zum Ordentlichen Bot hat 14 Tage vorher unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Artikel 14

Anträge

Anträge sind spätestens 60 Tage vor dem Bot dem Gesellschaftsmeister schriftlich einzureichen.

Artikel 15

Kompetenzen des Ordentlichen Bots

Das Ordentliche Bot hat namentlich folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls des letzten Ordentlichen Bots. Dieses ist zusammen mit der schriftlichen Einladung zum Ordentlichen Bot den Gesellschaftern zuzustellen.
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Gesellschaftsmeisters
3. Genehmigung der
 - a) Jahresrechnung
 - b) des Jahresbeitrages
 - c) des Budgets

4. Wahlen
 - a) des Gesellschaftsmeisters
 - b) der übrigen Mitglieder des Gesellschaftsrates. Diese werden in ihrer Funktion gewählt.
 - c) der Buchprüfer
5. Ernennung von Ehrengesellschaftern / des Ehrengesellschaftsmeisters
6. Aufnahme neuer Gesellschafter
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Revision der Satzungen

Artikel 16

Abstimmungen und Wahlen

Stimm- und wahlberechtigt sind die Gesellschafter, die Senatoren und die Ehrengesellschafter (Ehrengesellschaftsmeister).

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine einzelne Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn dies auf Antrag vom Bot mit der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nicht anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Gesellschaftsmeister den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Artikel 17

Ausserordentliches Bot

Ein Ausserordentliches Bot findet statt, wenn es der Gesellschaftsrat als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens 1/3 aller Gesellschafter unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Im letzteren Fall hat das Ausserordentliche Bot spätestens innert 6 Wochen stattzufinden.

Für die Einberufung des Ausserordentlichen Bots gilt Artikel 13.

Artikel 18

Beitragspflicht

Am Ordentlichen Bot wird jeweils die Höhe des Jahresbeitrages festgelegt. Die Gesellschafter haften nur für den ausstehenden Jahresbeitrag. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 19

Gesellschaftsrat

Der Gesellschaftsrat besteht aus 7 Gesellschaftern, nämlich aus dem

- Gesellschaftsmeister
- Grossweibel und Kanzler
- Säckelmeister
- Unterhaltungsmeister
- Bannerherr
- Archivar
- Stubenmeister

Artikel 20

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Gesellschaftsmeisters dauert zwei Jahre, wobei die Ausdehnung der Amtsdauer auf ein oder zwei weitere Jahre möglich ist. Am Ende seiner Amtszeit schlägt er zusammen mit dem Gesellschaftsrat der Gesellschaft seinen Nachfolger vor. Die Amtsdauer der übrigen Ratsmitglieder beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt jeweils mit der Wahl zum Ratsmitglied.

Artikel 21

Kompetenzen

Der Gesellschaftsrat hat im Rahmen des Budgets sämtliche Kompetenzen - unter Vorbehalt der Kompetenzen der andern Organe - die ihm die Leitung der Gesellschaft ermöglichen.

Artikel 22

Beschlussfähigkeit

Der Gesellschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Ratsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Artikel 23

Tätigkeit des Gesellschaftsmeisters

Der Gesellschaftsmeister erledigt im Namen des Gesellschaftsrates alle Geschäfte, soweit sie diese nicht als Gesamtorgan behandelt oder soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Ratsmitglieder fallen.

Der Gesellschaftsmeister vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem anderen Ratsmitglied.

Der Gesellschaftsmeister beruft von sich aus oder auf Verlangen von mindestens 3 anderen Ratsmitgliedern die Sitzungen ein.

Bei den Sitzungen des Gesellschaftsrates stimmt der Gesellschaftsmeister mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 24

Tätigkeit des
Grossweibels und
Kanzlers

Der Grossweibel und Kanzler ist in der Funktion eines Sekretärs tätig. Bei der Jahresfeier, bei offiziellen und besonderen Anlässen trägt er das Weibelornat.

Artikel 25

Tätigkeit des
Säckelmeisters

Der Säckelmeister besorgt das Rechnungswesen der Gesellschaft. Insbesondere erstellt er die Jahresrechnung und das Budget.

Artikel 26

Tätigkeit des
Bannerherrn

Der Bannerherr trägt das Gesellschaftsbanner bei Freud und Leid.

Artikel 27

Tätigkeit des Archivars und
des Stubenmeisters

Die Tätigkeiten des Archivars und des Stubenmeisters sind nach einem Pflichtenheft bestimmt, das vom Gesellschaftsrat erlassen wird.

Artikel 28

Tätigkeit des
Unterhaltungsmeisters

Der Unterhaltungsmeister sorgt für die Organisation der unter Artikel 4 genannten Anlässe. Er kann auch andere Gesellschafter beiziehen.

Artikel 29

Buchprüfer

Für die Kontrolle der Jahresrechnung sind 3 Buchprüfer zu wählen, wobei jeweils zwei die Funktion ausüben, während abwechslungsweise einer im Ausstand ist, bzw. im Bedarfsfall als Ersatz eingesetzt wird.

Die Buchprüfer unterbreiten dem Ordentlichen Bot schriftlich Bericht und Antrag.

Die Buchprüfer werden jährlich gewählt, Wiederwahl ist möglich.

IV. Gesellschaftshaus

Artikel 30

Gesellschaftshaus

Das Gesellschaftshaus gehört der St. Jakobs-Gesellschaft der Stadt Luzern im Baurecht. Das Gesellschaftshaus dient vor allem der Pflege und Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft.

Im Gesellschaftshaus finden das Ordentliche Bot und Anlässe zur Verwirklichung des in Artikel 3 genannten Zweckes statt.

Ein vom Ordentlichen Bot genehmigtes Hausreglement regelt im Einzelnen alle das Gesellschaftshaus betreffende Belange.

Hausmeister

Der Gesellschaftsrat wählt einen Hausmeister, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft geregelt sind.

V. Revision der Satzungen/Auflösung der Gesellschaft

Artikel 31

Revision der Satzungen

Satzungsänderungen können nur vom absoluten Mehr aller anwesenden Gesellschafter beschlossen werden.

Artikel 32

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einem Bot beschlossen werden und bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Gesellschafter.

Artikel 33

Verwendung des Gesellschaftsvermögens

Bei Auflösung der Gesellschaft ist ihr Vermögen in karitativer Weise zu verwenden.

Diese Satzungen wurden am Ordentlichen Bot vom 22.11.2019 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 16.11.2001. Sie treten damit per 22.11.2019 in Kraft.

Frühere Änderungen 20.11.1998, 20.11.1992, 17.11.1982, 9.11.1972.

Der Gesellschaftsmeister

Der Grossweibel und Kanzler

Marc Bieri

Daniel Lustenberger